



Verordnung zum Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine

Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen
gelten sinngemäss auch für Frauen

Gestützt auf das Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine von 2022 erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung zum Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine

Die Vereine leisten insbesondere in der Jugendarbeit einen grossen und wichtigen Beitrag für das kulturelle und sportliche Freizeitangebot der Gemeinde Wangen an der Aare.

Allgemeines

1. Grundsätzliche Anforderungen

- ¹ Damit finanzielle Unterstützung gewährt wird, muss der Verein grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllen:
 - ^a Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit rechtsgenügenden Statuten, klaren Organisationsstrukturen.
 - ^b Der Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse für die Gemeinde.
 - ^c Die Vereine bereichern das Freizeit-, Sport- und Kulturangebot in der Gemeinde und bieten sinnvolle Aktivitäten an.
 - ^d Die Vereinsaktivitäten sind für die Bevölkerung der Gemeinde zugänglich und dienen nicht ausschliesslich Individualinteressen eines begrenzten Personenkreises.
 - ^e Der Verein verfügt über mindestens 10 aktive Mitglieder.
 - ^f Der Vereinszweck ist nicht kommerziell oder gewinnorientiert ausgerichtet.
 - ^g Der Verein ist nicht hauptsächlich wirtschaftlich und/oder gewerblich organisiert.
 - ^h Es besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen Mitgliederbeiträgen, Beiträgen Dritter, Einnahmen aus Veranstaltungen, Eigenleistungen und Vermögen des Vereines.
 - ⁱ Der Verein handelt ethisch korrekt und findet in der Gemeinde Akzeptanz.
- ² Vereinsaktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft werden nicht unterstützt. Dies betrifft namentlich Aktivitäten, die:
 - ^a einzelne Gesellschaftsgruppen ausgrenzen;
 - ^b das Suchtverhalten fördern;
 - ^c zu unverhältnismässigen Umweltbelastungen (z. B. Abfall, Lärm, Russ) führen.

Finanzielle Unterstützung

2. Grundbeitrag

- ¹ Die Gemeinde gewährt Vereinen, welche alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, einen jährlich wiederkehrenden Grundbeitrag. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat abschliessend, ob die Anforderungen erfüllt sind.
- ² Der jährlich wiederkehrende Grundbeitrag beträgt für jeden Verein Fr. 100.00 und ist einmalig zu beantragen.
- ³ Mit diesem jährlich wiederkehrenden Grundbeitrag werden Anlässe (wie beispielsweise Empfänge nach Eidg. Anlässen) oder (Neu-) Anschaffungen abgegolten.

3. Variabler Beitrag

- ¹ Vereine, welche alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, können ergänzend zum Grundbeitrag einen variablen Beitrag beantragen. Die Anforderungen für die Beantragung des variablen Beitrages sind in Anhang I dieser Verordnung ausgeführt.
- ² Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz und im Rahmen des finanziellen Handlungsspielraums (Vereinsfonds) die Höhe der Beiträge jährlich neu festlegen. Als Richtwert dient ein Betrag von Fr. 10'000.00.
- ³ Folgende Faktoren bilden die Bemessungsgrundlage:
 - ^a Breitenwirkung (Anzahl aktive Mitglieder)
 - ^b Jugendförderung (Anzahl aktive Mitglieder bis und mit 18 Jahren)

- ° örtliche Verankerung (Anzahl aktive Mitglieder aus der Gemeinde)
- d Infrastrukturbeitrag; bei Bezug von unentgeltlichen oder preislich reduzierten Dienstleistungen der Gemeinde (Reduktion der Gesamtpunktzahl um 25%), sofern die geldwerten Leistungen (interne Verrechnungen) Fr. 2'500.00 pro Jahr übersteigen
- ⁴ Für jeden Verein wird aus den vorgenannten Faktoren eine Gesamtpunktzahl berechnet. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt prozentual zu der Gesamtpunktzahl aller Vereine.
- ⁵ Der variable Beitrag ist bis spätestens 31. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres mit den erforderlichen Unterlagen jährlich zu beantragen.

4. Einmaliger ausserordentlicher Beitrag

- ¹ Für spezielle Projekte, Anlässe mit eidgenössischem, kantonalem und regionalem Charakter und dergleichen kann einmalig eine zusätzliche finanzielle Entschädigung schriftlich beantragt werden.
- ² Über die Gesuche um einen einmaligen ausserordentlichen Beitrag entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst den einmaligen ausserordentlichen Beitrag bis max. Fr. 30'000.00 unter Berücksichtigung der verfügbaren Fondsgelder.

5. Übrige Beiträge

- ¹ Öffentliche Auftritte von Vereinen im Auftrag der Gemeinde können mit einem einmaligen Pauschalbetrag von bis maximal Fr. 500.00 pro Auftritt entschädigt werden.
- ² Die Ausrichtung eines Littering-Beitrages ist im Anhang III geregelt.

6. Kulturbeitrag

- ¹ Für Vereine im Kulturbereich wird pro öffentlichen Anlass / öffentliche Veranstaltung ein Kulturbeitrag von Fr. 300.00 bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von max. Fr. 5'000.00 ausgerichtet.
- ² Der Kulturbeitrag ist bis spätestens 31. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres mittels schriftlichen Gesuchs und unter Angabe der Anlass-/Veranstaltungsdaten zu beantragen.
- ³ Vereine, an welche der Kulturbeitrag gemäss Art. 6 Abs. 1 ausgerichtet wird, haben keinen Anspruch auf "variable Beiträge" und "übrige Beiträge".

7. Jubiläumsbeitrag

- ¹ An Vereine werden auf schriftliche Anfrage hin folgende einmalige Jubiläumsbeiträge gewährt:
 - a 25 Jahre: Fr. 250.00
 - b 50 Jahre: Fr. 500.00
 - c 75 Jahre: Fr. 750.00
 - d für jede weiteren 25 Jahre ein Beitrag von Fr. 1'000.00
- ² Der Nachweis über das Jubiläum ist durch den Verein zu erbringen.

8. Infrastruktur

- ¹ Für die Aktivitäten von ortsansässigen Vereinen stehen grundsätzlich die gemeindeeigenen Anlagen zur Verfügung.
- ² Für die Benützung und für die von der Gemeinde erbachten Dienstleistungen werden beim Verein Gebühren erhoben, sofern separate schriftliche Regelungen dies vorsehen.
- ³ An Vereine, welche selber Anlagen unterhalten und betreiben, können in begründeten Ausnahmefällen Infrastrukturbeiträge gewährt werden. Die Gewährung von Infrastrukturbeiträgen wird mit einer Leistungsvereinbarung geregelt.
- ⁴ Die Regelung für die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen, insbesondere dem Salzhaus für Vereinsanlässe, ist nicht Gegenstand dieser Verordnung.

9. Unentgeltliche Dienstleistungen

- ¹ Die Gemeinde kann bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer grossen Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden, Dienstleistungen der Gemeindewerke (Arbeit, Maschinen, Material) unentgeltlich zur Verfügung stellen.

10. Leistungsverträge

- ¹ Die Grundlage für wiederkehrende finanzielle Unterstützung ausserhalb des Grundbeitrages bildet ein Leistungsvertrag.
- ² Im Leistungsvertrag werden die Höhe der Abgeltung einerseits und die dafür zu erbringenden Leistungen andererseits festgelegt.
- ³ Leistungsverträge werden durch den Gemeinderat abgeschlossen.
- ⁴ Der Gemeinderat führt über die abgeschlossenen Leistungsverträge ein Verzeichnis und dies kann auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Jugendförderung

11. Anforderungen

- ¹ Vereine, welche spezielle Angebote wie Kurse, Proben, Trainings oder Anlässe für Kinder und Jugendliche von 4 Jahren bis zur Vollendung des 18. Altersjahr anbieten, erhalten einen zusätzlichen Beitrag für die Jugendförderung.

12. Höhe des Beitrages

- ¹ Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz und im Rahmen des finanziellen Handlungsspielraums (Vereinsfonds) die Höhe der Beiträge jährlich neu festlegen. Als Richtwert dient ein Betrag von Fr. 10'000.00 pro Jahr.

13. Anspruch Jugendförderungsbeitrag

- ¹ Der Beitrag wird von den ortsansässigen Vereinen jährlich bis am 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr beantragt. Dazu muss der Verein einen vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Rechenschaftsbericht (Präsenzkontrolle) einreichen. Der Rechenschaftsbericht umfasst mindestens folgende Angaben (siehe auch Musterformular im Anhang II):
 - Vereinsname
 - Betreuer (Namen, Vorname, Jahrgang, Adresse)
 - Daten der Lektionen
 - Name (Jugendliche)
 - Vorname (Jugendliche)
 - Wohnort (Jugendliche)
 - Jahrgang (Jugendliche)
 - Unterschrift Betreuer
 - Unterschrift Vereinsführung

14. Berechnung Jugendförderungsbeitrages

- ¹ Der auszubehaltende Betrag wird gestützt auf folgende Formel berechnet:
Punktetotal pro Verein x Koeffizient = Jugendförderungsbeitrag pro Verein
- ² Der Minimalbetrag beträgt Fr. 200.00 (geringfügige Beträge werden aufgerundet).
- ³ Der Gemeinderat kann einen Maximalbetrag pro Verein festlegen. Der den Maximalbetrag übersteigende Betrag wird unter den übrigen Vereinen im Verhältnis ihres Punktetotals ausbezahlt.

15. Auszahlung

- ¹ Die Auszahlung des Jugendförderungsbeitrages erfolgt bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist der Rechenschaftsberichte.

Kommunikation

16. Einheitliche Ansprechstelle

- ¹ Die Gemeinde unterstützt bei der Kommunikation und Information. Zentrale Ansprechpartnerin der Vereine ist die Sozialkommission Wangen an der Aare.

17. Gemeindehomepage

- ¹ Die Internetseite der Gemeinde steht allen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde sowie die vom Gemeinderat bestimmten auswärtigen Vereine als Kommunikationsplattform für ihre örtliche Angebote und für aktuelle Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

- ² Die Vereine bewirtschaften selber aktiv den Veranstaltungskalender sowie den Vereinseintrag auf der Homepage der Gemeinde und tragen die entsprechenden Anlässe und Änderungen frühzeitig und korrekt ein.

18. Vereinspräsidentenkonferenz

- ¹ Die Konferenz aller Vereinspräsidentinnen und Vereinspräsidenten:
- ^a Bietet die Möglichkeit zum gegenseitigen Informationsaustausch unter Vereinen;
 - ^b Soll als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Vereinen ausgestaltet sein.
- ² Die Sozialkommission lädt mindestens einmal jährlich einen Vertreter jedes Vereins zur Konferenz ein.

Schlussbestimmungen

19. Verlust der Beiträge

- ¹ Vereine, welche unwahre Angaben machen oder die geforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht einreichen, erhalten keine Beiträge (mehr).

20. Auflösung des Vereins, Fusion

- ¹ Wird ein Verein, der jährlich wiederkehrende Beiträge von der Gemeinde erhält, aufgelöst, ist der Vorstand verpflichtet, dies der Gemeinde umgehend zu melden.
- ² Das gleiche gilt bei Fusion eines Vereines.
- ³ Unrechtmässige bezogene Beiträge können von der Gemeinde zurückgefordert werden.

Genehmigungsvermerk

21. Inkrafttreten

- ¹ Die vorstehende Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 01.01.2023 und alle früheren, dieser Verordnung widersprechenden Regelungen.
- ² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verfallen sämtliche auf Gewohnheitsrecht beruhenden früheren Regelungen mit den Vereinen (Unterstützungsbeiträge, Kostenübernahmen durch die Gemeinden, etc.), sofern diese nicht auf vertraglichen Abmachungen, Reglementen oder Verordnungen beruhen.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2025



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christoph Kiefer

Peter Bühler

Anhang I - Variabler Beitrag

Den Vereinen wird jährlich auf Antrag ein variabler Beitrag ausgerichtet.

Um den variablen Beitrag zu beantragen, ist eine aktuelle Liste der Vereinsmitglieder mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name
- Vorname
- Wohnort
- Alter

Das Mitgliederverzeichnis ist nach Wohnort zu sortieren.

Mustervorlage

Verein

Name	Vorname	Wohnort	Alter

Wangen an der Aare, ...

Verein

Der/Die Präsidentin

Der/Die Sekretär/in

.....

.....

Anhang II – Jugendförderungsbeitrag

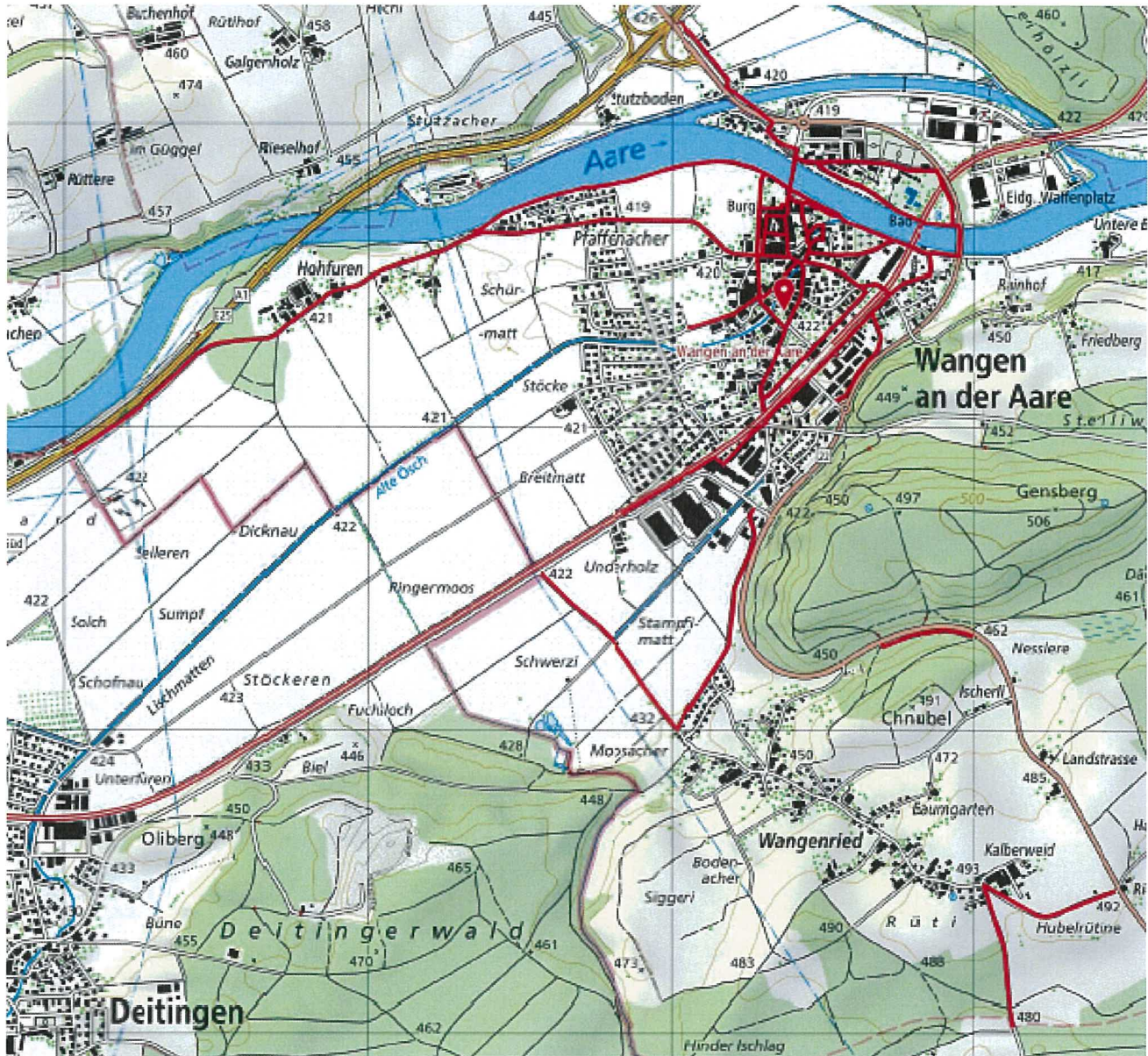
<i>Punkte</i>	Pro Kind/Jugendlicher, der eine durch einen Jugendbetreuer geführte Lektion absolviert, wird ein Punkt erzielt.
<i>Kinder / Jugendliche</i>	Als Kinder und Jugendliche im Rahmen dieser Verordnung werden Mitglieder eines Vereines mit Sitz in Wangen an der Aare verstanden, die im entsprechenden Kalenderjahr mindest. 4 Jahre und maximal 18 Jahre alt werden. Auswärtige Jugendliche, die Mitglied im Verein sind, werden mitgezählt.
<i>Jugendbetreuer</i>	Als Jugendbetreuer im Rahmen dieser Verordnung wird anerkannt, wer im Auftrag des Vereines den jugendlichen Vereinsmitglieder Trainings-, Probereinheiten und Kurse vermittelt und/oder diese an Anlässen aktiv betreut und so die Verantwortung während dieser Zeit über die Jugendlichen übernimmt.
<i>Lektion</i>	Als Lektion wird ein Kurs, Probe, Training oder Anlass bezeichnet, der mindestens 1 Stunde dauert und in der Regel nicht mehr als 2 ½ Stunden dauern soll. Pro Halbtage kann maximal eine, pro Tag können maximal 2 Lektionen pro Teilnehmer angerechnet werden.
<i>Punktetotal</i>	Das Punktetotal ergibt sich aus der Summe der Punkte aller Kinder/Jugendliche eines Vereines im Kalenderjahr
<i>Koeffizient</i>	Der Koeffizient ergibt sich aus dem Jugendförderungsbetrag dividiert durch die Summe aller Punktetotale des Vereines

Anhang III – Litteringbeitrag

1. Einleitung

Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare ist bestrebt, Vereine im Rahmen eines Konzeptes in die Sauberhaltung der Strassen (Bekämpfung von "Littering") einzubinden. Einerseits soll das Gemeindegebiet mit dieser Massnahme möglichst sauber gehalten werden, andererseits soll den Vereinsmitgliedern bewusst werden und bleiben, wie Abfall richtig entsorgt wird.

2. Litteringgebiet



3. Beitrag

Der Gemeinderat Wangen an der Aare richtet vier Mal (verteilt über das Jahr) jährlich einen Beitrag à je Fr. 1'000.00 für die Bekämpfung des "Litterings" im Auftrag der Gemeinde aus.

Interessierte Vereine haben sich bis spätestens 31. Januar schriftlich für die einzelnen Aufträge eines Kalenderjahres zu bewerben. Die Sozialkommission nimmt die Zuteilung der Aufträge und deren Verteilung über das gesamte Jahr an die einzelnen Vereine, unter gleichmässiger Berücksichtigung aller Bewerber, vor.